



Schiedsordnung

des Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

gültig ab dem 05.12.2012

In Ergänzung der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Schiedsordnung:

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander - befindet das vereinsinterne Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht kann auch in besonderen Fällen als Vermittler angerufen werden. In diesem Fall gelten die Regeln dieser Schiedsordnung entsprechend.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die keine Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer sind. Es wird derart gebildet, dass jede streitende Partei innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden des Streitfalles dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter, das nicht an der Sache beteiligt ist, schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb von weiteren zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Er soll dem Verein mindestens fünf Jahre angehören.
4. Sollte über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, so ist vom Vorstand ein nicht dem Vorstand angehöriges und ein nicht an der Sache beteiligtes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu bestimmen.
5. Von der Mitwirkung im Schiedsgericht ist im Einzelfall ausgeschlossen, wer beteiligt ist, wer mit dem Antragsteller oder einem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
6. Das Schiedsgericht beschließt eine Empfehlung an den Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Über die Verhandlung ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben ist. Vom Ergebnis des Schiedsverfahrens sind unter Vorlage des Protokolls umgehend die streitenden Parteien und der Vorstand zu informieren. Ist der Vorstand selbst Beteiligter an einem Streitfall, tritt im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens an seine Stelle der Beirat.
7. Die Entscheidung des Vorstandes bzw. Beirates ist für die streitenden Parteien bindend und kann von diesen nur in der Mitgliederversammlung angefochten werden, welche dann zur endgültigen Entscheidung befugt ist. In der Mitgliederversammlung sind die streitenden Parteien sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichtes zu hören. Anschließend ist die Mitgliederversammlung zur letztgültigen Entscheidung berufen.

8. Das Schiedsgericht ist auf Antrag zuständig für die Empfehlung an den Vorstand in folgenden Fällen:
 - a) Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - b) Ordnungsstrafen bis 500,00 Euro gemäß § 11 der Vereinssatzung
 - c) Entziehung von Mitgliedsrechten
 - d) Androhung des Ausschlusses
 - e) Ausschluss aus dem Verein (Empfehlung an den Vorstand gemäß § 8 der Vereinssatzung).

9. Diese Schiedsordnung tritt nach Beratung und Zustimmung durch den Beirat am 05. Dezember 2012 in Kraft.
Die Zustimmung ist im Protokoll der Beiratssitzung festzuhalten.

Kronshagen, den 05.12.2012

Der Vorstand

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.